



KT-Drucks. Nr. 077/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dr. Richard Sigel
Telefon 07031-6631462
Telefax 07031-6631618
r.sigel@lrabb.de

29.05.2015

Nachtragshaushaltssatzung 2015

- Anlage 1: Entwurf Nachtragshaushaltsplan 2015
- Anlage 2: Liegenschaftskosten Flüchtlingsunterbringung
- Anlage 3: Übersicht Nachtrag 2015

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

07.07.2015

öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

20.07.2015

öffentlich

II. Beschlussantrag

- 1. Der Kreistag beschließt folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge	Erhöhung um	Verminde- rung um	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge	
	EUR	(+) EUR	(-) EUR	EUR	
1. Ergebnishaushalt					
1.1	Ordentliche Erträge	350.958.619	12.790.500	0	363.749.119
1.2	Ordentliche Aufwendungen	346.043.415	5.416.200	0	351.459.615
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	4.915.204	7.374.300	0	12.289.504
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	4.915.204	7.374.300	0	12.289.504
1.6	Außerordentliche Erträge	800.000	0	0	800.000
1.7	Außerordentliche Aufwendun- gen	800.000	0	0	800.000
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0	0	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergeb- nis (Summe aus 1.5 und 1.8)	4.915.204	7.374.300	0	12.289.504

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Erhöhung um (+) EUR	Verminde- rung um (-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge EUR
2. Finanzhaushalt					
2.1	Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	347.179.037	12.790.500	0	359.969.537
2.2	Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	333.659.727	5.236.200	0	338.895.927
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaus- halts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	13.519.310	7.554.300	0	21.073.610
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.570.000	0	0	2.570.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.144.900	25.332.500	0	51.477.400
2.6	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstä- tigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-23.574.900	25.332.500	0	-48.907.400
2.7	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-10.055.590	17.778.200	0	-27.833.790
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	2.000.000	0	2.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.458.700	2.000.000	0	5.458.700
2.10	Veranschlagter Finanzie- rungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-3.458.700	0	0	-3.458.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbe- stands, Saldo des Finanz- haushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-13.514.290	17.778.200	0	-31.292.490

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

0 EUR

auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Hebesatz

Der festgesetzte Hebesatz für die Kreisumlage wird nicht verändert.

2. Der Kreistag beschließt den im Nachtragshaushalt enthaltenen geänderten Mittelfristigen Finanzplan und das geänderte Investitionsprogramm

III. Begründung

1. Haushaltsrechtliche Vorschriften

Die gewissenhafte Aufstellung der Haushaltssatzung bewahrt den Landkreis durch das prognostische Element der Haushaltsplanung nicht davor, dass sich das Haushaltsjahr durch plötzliche Veränderungen der Rahmenbedingungen, anders entwickelt als vorausgeplant. Die der Planung zu Grunde liegenden Schätzungen können sich als nicht richtig erweisen und zu Abweichungen führen, die sich im Vollzug des Haushaltsplanes nicht mehr auffangen lassen.

§ 82 Abs. 2 GemO führt diejenigen Fälle auf, bei deren Vorliegen der Landkreis zwingend eine Nachtragssatzung zu erlassen hat.

Für die Nachtragssatzung 2015 des Landkreises finden insbesondere die folgenden Fälle Anwendung:

§ 82 Abs. 2 Nr. 2 GemO wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

§ 82 Abs. 2 Nr. 3 GemO Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder

§ 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Der Nachtragshaushaltsplan muss alle bei seiner Aufstellung bekannten erheblichen Veränderungen enthalten. Nur die Veranschlagung der Aufwendungen und Auszahlungen, die Anlass zum Erlass der Nachtragssatzung sind, ist nicht ausreichend.

Die Nachtragssatzung 2015 ist gem. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 81 GemO öffentlich zu beraten und zu beschließen. Sie ist dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

2. Anlass und Änderungen in der Nachtragshaushaltssatzung 2015

2.1. Vorläufige Unterbringung der Flüchtlinge

Sachlage:

Die Verwaltung berichtete bereits mit der **KT-Drucks. Nr. 262/2014** über die Lage der Flüchtlingsunterbringung und wurde mit dem Beschluss vom 23.03.2015 zur **KT-Drucks. Nr. 025/2015/1** beauftragt, die Finanzierung der im Haushaltsplan 2015 nicht veranschlagten Mehrausgaben für Personal und Liegenschaften, sowie die notwendigen Personalstellen durch einen Nachtragshaushalt in die Wege zu leiten.

Die Situation in der Flüchtlingsunterbringung hat sich seit dieser Beschlussfassung weiterhin verschärft. Das weltweite Flüchtlingsdrama nimmt leider kein Ende. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seine Zugangsprognose für das Jahr 2015 deutlich erhöht. Wie der Landkreistag Baden-Württemberg mit Schreiben vom 13.05.2015 mitgeteilt hat, muss Baden-Württemberg unter Zugrundelegung dieser aktuellen Prognose im Jahr 2015 mit einem Landeszugang von ca. 52.000 Erstantragsstellern rechnen. Hinzu kommen ca. 7.000 Folgeantragsteller. Damit wird aller Voraussicht nach der Höchststand an Flüchtlingen des Jahres 1992

in Folge des Balkankonfliktes sogar übertroffen.

Für den Landkreis Böblingen wurde bis einschließlich Juni auf Basis der bisherigen Prognosen (ca. 32.000 Erstantrag- und 7.000 Folgeantragsteller für Baden-Württemberg) von einer monatlichen Zuweisung im Umfang von rund 140 Flüchtlingen ausgegangen.

Nach den aktuell vorliegenden Prognosen muss allerdings bereits ab dem Monat Juli von einer monatlichen Zuweisung in Höhe von deutlich mehr als 200 Flüchtlingen ausgegangen werden. Dies führt dazu, dass nach den Bestandszahlen und dem Flüchtlingszustrom nicht mehr 2.000 Personen sondern 2.500 Personen in der vorläufigen Unterbringung in den Wohnheimen des Landkreises untergebracht werden müssen.

Ein Sachstandsbericht zur vorläufigen Aufnahme von Flüchtlingen im Kreis Böblingen wurde im Sozial- und Gesundheitsausschuss mit der **KT-Drucks. Nr. 088/2015** vorgelegt.

Die Personalplanung und die erforderliche Unterbringungs Kapazität müssen sich an diesen neuen Zahlen ausrichten. Die Nachtragsatzung ist dadurch hauptsächlich von den steigenden Asylbewerberzahlen geprägt.

Personalbedarfsberechnung:

Sozialbetreuung

Personalbedarfseckwert: 1 SozialarbeiterIn für 140 Flüchtlinge
 2.500 Personen : 140 = 17,85 Stellen
 Stellenplan 2015 = 8,75 Stellen
 Zusätzlicher Personalbedarf = 9,10 Stellen

Wohnheimleitung

Personalbedarfseckwert: 1 WohnheimverwalterIn für 140 Flüchtlinge
 2.500 Personen : 140 = 17,85 Stellen
 Stellenplan 2015 = 9,00 Stellen
 Zusätzlicher Personalbedarf = 8,85 Stellen

Leistungssachbearbeitung

Personalbedarfseckwert: 1 SachbearbeiterIn für 110 Fälle (Haushalte)
 Bei 2.500 Personen in vorläufiger Unterbringung und 500 Personen in kommunaler Anschlussunterbringung ergeben sich 3.000 Personen : 2 = 1.500 Fälle
 1.500 Fälle : 110 = 13,63 Stellen
 Stellenplan 2015 = 9,30 Stellen
 Zusätzlicher Personalbedarf = 4,33 Stellen

Ehrenamtskoordination

Bisher war diese Stelle im Kontingent der Leistungssachbearbeitung 2015 enthalten.

Personalbedarf	1,00 Stellen
Stellenplan 2015 =	0,00 Stellen
Zusätzlicher Personalbedarf	1,00 Stellen.

Personalbedarf Gebäudewirtschaft:

Mit Beschluss zur KT-Drucksache 025/2015/1 wurde die Verwaltung ermächtigt eine Bauingenieurstelle zur Flüchtlingsunterbringung unterjährig zu schaffen. Diese Stelle wird im Nachtrag zum Stellenplan 2015 mit aufgeführt.

Insgesamt ergibt sich aus der Situation der Flüchtlingsunterbringung ein zusätzlicher Stellenbedarf von

- 8 Stellen für die Sozialbetreuung
- 8 Stellen für die Wohnheimbetreuung
- 4 Stellen für die Leistungssachbearbeitung
- 1 Stelle für die Ehrenamtskoordination
- 1 Stelle als Bauingenieur

Die Stellen sind in der Übersicht der Änderungen im Stellenplan des Nachtrags-haushaltsplanes (**Anlage 1: Entwurf Nachtragshaushaltsplan 2015**) ersichtlich.

Liegenschaftskosten Berechnung Wohnraumbedarf:

Aufgrund des starken Flüchtlingszustromes werden weitere Unterkünfte errichtet bzw. angemietet. Bis zur Aufstellung des Nachtragshaushaltes wurden die jeweiligen Maßnahmen mit der Liquidität des Landkreises durch überplanmäßige Ausgaben vorfinanziert. Aus der aktuellen Zugangsprognose ergibt sich, dass im Landkreis ab Juli 2015 für monatlich 230 Personen (Zugang 250 Personen / Abgänge 20 Personen) Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach geltender Rechtsprechung hat jeder Flüchtling ab 01.01.2016 einen Anspruch auf eine Wohn- und Schlaffläche von 7 qm zzgl. Nebenflächen. In den uns zur Verfügung stehenden Gebäuden kann derzeit nur bis Ende August 2015 der notwendige Flächenbedarf bereitgestellt werden. Auf dem Immobilienmarkt werden momentan nur sehr wenige und sehr teure Objekte angeboten. Aus diesem Grund sind neben den bisher erworbenen, bzw. angemieteten Objekten und solchen über die derzeit verhandelt wird, Planungskosten in Höhe von 2.300.000 EUR und Anschaffungskosten in Höhe von 7.500.000 EUR für den Bau von Gebäuden (z.B. für Containerlösungen) auf kreiseigenen Flächen eingestellt. Wenn alle notwendigen Objekte realisiert werden können, müssen im Nachtrag insgesamt 24.517.500 EUR nachfinanziert werden. Die aktuelle Berechnung der benötigten Liegenschaften ist aus der (**Anlage 2: Liegenschaftskosten Flüchtlingsunterbringung**) ersichtlich.

Einnahmen und Ausgaben der Flüchtlingsunterbringung, Flüchtlingspauschalen des Landes:

In nachfolgender Tabelle ist der Vergleich aus den Salden der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2014 und 2015 dargestellt, die sich aus der Flüchtlingsunterbringung ergeben.

Produkt	Produktbeschreibung	Saldo 2014	Saldo 2015
P 31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge*		
P 31.40.01.01	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer*	-192.726 EUR	-166.955 EUR
S 31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge**	-1.991.331 EUR	-1.462.500 EUR
73130*	Investitionen	-1.938.952 EUR	-28.517.500 EUR

Insgesamt bedeutet dies, dass der Landkreis für das Jahr 2014 insgesamt 4.123.009 EUR finanzieren musste und im laufenden Jahr 2015 30.146.955 EUR aus dem Kreishaushalt finanzieren muss.

- * Aufwendungen für Betreuung, Liegenschaften, Verwaltung und Anschlussunterbringung
- ** Aufwendungen für soziale Leistungen inkl. Krankenkosten

Im Spitzengespräch zwischen Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem Land am 19.05.2015 über die pauschale Kostenerstattung für Flüchtlinge einigte man sich darauf, dass für die Jahre 2014 und 2015 bezgl. der Liegenschaftskosten ein vollständiger Kostenausgleich des Landes erfolgen soll. Für die Folgejahre ist noch offen, ob der Kostenausgleich in Form von Pauschalen oder einer Spitzabrechnung erfolgen soll.

3. Weitere erhebliche Veränderungen (Anlage 3: Übersicht Nachtrag)

Da der Nachtragshaushaltsplan alle, bei seiner Aufstellung bekannten, erheblichen Veränderungen enthalten muss, wurden die in **Anlage 3: Übersicht Nachtrag** aufgeführten Veränderungen im Nachtragshaushalt aufgenommen.

Die größten Veränderungen sind dabei:

Die Rückerstattung des zu viel bezahlten Defizitausgleichs an die Klinikgesellschaften im Teilhaushalt Finanzbudget (6,6 Mio. EUR) und die Beträge, die sich durch die höheren Kosten aufgrund der zukünftigen Entwicklung im Bereich der Tierheim Böblingen gGmbH im Teilhaushalt 34 ergeben.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

1. Planungsvoraussetzungen für den Nachtragshaushalt

In der Sitzung des Kreistages vom 23.03.2015 wurde vereinbart, dass die Verwaltung bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes prüft, welche Finanzierungsvarianten für die Flüchtlingsunterbringung am wirtschaftlichsten und sinnvollsten gem. § 78 III GemO für den Landkreis sind und in welchem Rechnungswesen (Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft bzw. Kernhaushalt) die Abwicklung eine möglichst hohe Transparenz in der Darstellung erzielt.

1.1. Inhalt und Vorgehen der Prüfung

Die Verwaltung berücksichtigte bei ihrer Prüfung die aktuelle Finanzlage, die Ergebnisverbesserungen des Rechnungsjahres 2014 und die Jahresergebnisse der Klinikgesellschaften. In die Prüfung wurden die Prüfung und Kommunalaufsicht, sowie die Rechtsaufsichtsbehörde Regierungspräsidium Stuttgart mit einbezogen.

1.2. Liquidität und Finanzlage (Jahresabschluss 2014) des Landkreises

Der Jahresabschluss 2014 des Klinikverbundes Südwest liegt seit Anfang April vor. Demnach verbessert sich das Gesamtdefizit 2014 der Kreisklinikgesellschaften insgesamt um 10,3 Mio. EUR gegenüber dem ursprünglichen im Haushaltsplan 2014 angenommenen Defizit von 18,4 Mio. EUR.

Dies führt zusammen mit den höheren Schlüsselzuweisungen und dem höheren Ergebnis der Grunderwerbsteuer zu einer deutlichen Gesamtergebnisverbesserung für den Jahresabschluss 2014. Für die Rücklagenbildung im Eigenbetrieb Klinikgebäude zur Finanzierung der Flugfeldklinik wurden aus dem verbesserten Ergebnis 2014 11 Mio. EUR überwiesen. Hintergrund ist die Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart, dass für die Finanzierung des Kernhaushaltes vorrangig liquide Mittel zu verwenden sind. Durch diesen Vorgang kann der Grundstückskauf für den Klinikneubau zusammen mit dem vorhandenen Rücklagenbestand abgewickelt werden. Bei einer kompletten Überweisung des Überschusses wäre der Nachtragshaushalt in der Form nicht genehmigungsfähig (siehe 1.3).

Darüber hinaus verfolgt der Landkreis das Ziel auch in den kommenden Haushaltsjahren durch den Einsatz der vorhandenen Liquidität eine stabile Kreisumlage zu gewährleisten und mögliche Senkungspotentiale für den Hebesatz zu schaffen. Auch aus diesem Grund wurde entgegen dem Kreistagsbeschluss, den vollen Überschuss in die Rücklage des Eigenbetriebes Klinikgebäude einzustellen, nur ein Anteil überwiesen, der zum einen mit der Auffassung der Rechtsaufsicht wirtschaftlich zu handeln konform ist (siehe 1.3) und zum anderen dem Landkreis seine Handlungsfähigkeit erhält.

In der **KT-Drucks. Nr. 075/2015** wird das vorläufige Ergebnis dargestellt.

1.3. Einschätzungen der Rechtsaufsichtbehörde

Das Regierungspräsidium vertritt folgende Auffassung:

Nach 78 III GemO ist eine Finanzierung über Kredite bei bestehenden liquiden Mitteln eine nachrangige Finanzierungsart und grundsätzlich nicht zulässig. Die Gemeindeprüfungsanstalt fordert sogar bei einer solchen Finanzlage -wie oben beschrieben-, die Haushaltssatzung mit einer Kreditaufnahme nicht zu genehmigen. Damit Kommunen nicht gezwungen sind, ältere hochverzinsten Festgeldanlagen aufzulösen zu müssen, praktiziert das Regierungspräsidium Stuttgart folgenden Kompromiss:

Eine geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung würde einer Genehmigung des Nachtragshaushaltes zwar nicht entgegenstehen, allerdings wird in dem Genehmigungserlass die Forderung formuliert, bei bevorstehender Kreditaufnahme schriftlich zu dokumentieren, dass die Vorgaben des § 78 III GemO, -Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme- erfüllt sind. Die GPA wird dies dann bei der Allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises verstärkt prüfen und ggf. eine Rüge über das Regierungspräsidium erteilen.

1.4. Darstellung im Rechnungswesen des Kernhaushaltes

- 1.4.1. Die Darstellung der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung ist im Kernhaushalt vorgesehen. Von einer Einrichtung der Sparte Flüchtlingsunterbringung im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft wurde nach der Prüfung der Verwaltung aus folgenden Gründen abgesehen:
- 1.4.2. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft bilanziert nach der Krankenhausbuchführungsverordnung. Durch das finanzielle Volumen der Flüchtlingsunterbringung wäre diese gegenüber dem eigentlichen Betriebszweck vorrangig und hätte eine Umstellung des Buchhaltungssystems auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zur Folge.
- 1.4.3. Die steuer- und beihilferechtlichen Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden.
- 1.4.4. Die bisherige Trennung nach Hoheitsbereich (Kernhaushalt) und unternehmerischer Bereich (Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft) würde aufgehoben. Dem § 1 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebs „...nicht der unmittelbaren Aufgabenerfüllung des Kreises dienende Liegenschaften...“ würde nicht entsprochen.
- 1.4.5. Der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg sieht für die Flüchtlingshilfen zwei Produkte, 31.30.01 Hilfen für Flüchtlinge und 31.40.01.01 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer, vor. Sämtliche Kosten (Personalkosten, Sachkosten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) werden in diesen Produkten zusammengefasst und können dadurch im Kernhaushalt transparent dargestellt werden.

Konsequenzen für die Finanzierung des Nachtragshaushaltes

Aufgrund der aktuellen Liquiditäts- und Finanzlage des Landkreises kann der geforderte Nachweis der Wirtschaftlichkeit einer Kreditaufnahme nicht erbracht werden. Beispielsweise würde mit Geldanlagen aktuell nur ein Zinssatz von 0,00 Prozent (Laufzeit 3 Monate) erreicht werden. Die normalen Kommunaldarlehen laufen derzeit mit 0,89 Prozent p.a. Ein Darlehen der KfW für den Bereich Asyl wäre zwar möglich, allerdings ist der Zinsaufwand für die Kreditaufnahme auf jeden Fall höher als der Zinsertrag bei einer Anlage der liquiden Mittel und damit nicht wirtschaftlich. Die Gemeindeprüfungsanstalt würde dies bei einer allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises mit Sicherheit beanstanden.

Da die Finanzlage des Landkreises es zulässt, sowohl die Ansparrücklage für den Klinikneubau als auch die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung aus der Liquidität zu stemmen, ist eine geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung nicht mehr zu rechtfertigen. Lediglich eine Kreditermächtigung in Höhe von 2 Mio. EUR ist rechtlich möglich, die nur zur Umschuldung auslaufender Darlehen genutzt werden soll. Dies wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart so besprochen. Ob die Kreditermächtigung beansprucht wird, hängt vom Saldo der Finanzierungstätigkeit ab.

Der Landkreis baut seine Liquidität zur Finanzierung des Nachtragshaushaltes um 31,3 Mio. EUR ab. Dadurch muss der Kreisumlagehebesatz nicht erhöht werden.



Roland Bernhard